

Amtliches Mitteilungsblatt



Theologische Fakultät

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie

(mit Lehramtsoption)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 58 / 2006

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

15. Jahrgang / 09. Oktober 2006

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang Evangelische Theologie (mit Lehramtsoption)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 13. Januar 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Teil II:

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 14 Modulabschlussbescheinigungen
- § 15 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit
- § 18 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil III:

- § 20 Benotungen
- § 21 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 22 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation

- § 23 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 24 Akademischer Grad und Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1:

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie

Anlage 2:

Zuständigkeit des Prüfungsamtes sowie des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät IV für die erziehungswissenschaftlichen Module 1 und 2

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang *Evangelische Theologie (mit Lehramtsoption)*. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt - Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung von den zuständigen Prüfungsausschüssen anerkannt.

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 09. Juli 2006 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2006 bestätigt.

Teil II

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorkombinationsstudiengang *Evangelische Theologie* ist der Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 6,
- b) die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 4,
- c) Entscheidung gemäß § 7 über die Gewährung besonderer Prüfungsbedingungen für solche Studierende, die dies begründet beantragen,
- d) Entscheidung über die Anerkennung von geltend gemachten Begründungen für das Fernbleiben von Prüfungen gemäß § 19, Abs. 2
- e) Überprüfung von Entscheidungen gemäß § 19, Abs. 4
- f) Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung gemäß § 25.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

- a) sechs Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, je aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Religionswissenschaft,
- b) ein Wissenschaftlicher Assistent oder eine Wissenschaftliche Assistentin bzw. ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin,
- c) zwei Studierende darunter mindestens eine Studentin/ ein Student, die/ der das Basisstudium des Bachelorkombinationsstudiengangs Evangelische Theologie bzw. das Grundstudium eines Lehramtsstudienganges Evangelische Religion erfolgreich abgeschlossen hat, mit beratender Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Diese müssen der Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen angehören.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein

Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/ Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende bzw. der oder die geschäftsführende Vorsitzende sowie drei weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, anwesend sind.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Alle mit dem Inhalt der Prüfungen sowie mit den Bewerbern oder Bewerberinnen zusammenhängenden Fragen und Vorgänge unterliegen der Vertraulichkeit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

Zu Prüfern oder Prüferinnen werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Theologischen Fakultät bestellt. Davon abweichend dürfen nicht-habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

§ 7 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 8 Anmeldung und Zulassung für die Modulabschlussprüfungen

Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung im Prüfungsamt. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Modulabschlussprüfung

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammen-

hänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die/der zu prüfende Studierende oder die Kandidatin über breites Grundlagewissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 20 Minuten. Als Abschlussprüfung der Module der exegetischen Fächer (Altes Testament, Neues Testament), die Sprachabschlüsse (Hebraicum, Graecum) voraussetzen, haben sie eine Dauer von 30 Minuten (vergl. § 11, Abs 1).

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die/der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen haben eine Dauer von 60 bis 180 Minuten.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Durchführung und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Zu jedem Modul gehört eine Prüfung, die nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen des Moduls stattfindet. Bei der Modulabschlussprüfung in den exegetischen Fächern, die Sprachabschlüsse voraussetzen (AT mit Hebraicum, NT mit Graecum) bezieht sich ein Teil des Prüfungsgesprächs auf Inhalte und Methoden des (Pro-)Seminars. Dieser wird getrennt benotet und fließt mit 30% in die Gesamtnote ein.

(2) Die Prüfung ist an eine der Lehrveranstaltungen des Moduls angebunden, soll aber eine Perspektive auf die Ziele des gesamten Moduls einschließen. Die Prüfung wird von der Dozentin / dem Dozenten der Lehrveranstaltung abgenommen. Prüfungen können nur an Lehrveranstaltungen angebunden werden, deren Dozentin / Dozent prüfungsberechtigt ist oder zu denen die Kooperation mit einem/ einer prüfungsberechtigten Dozenten/Dozentin gewährleistet werden kann.

(3) Näheres zu den Prüfungsformen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen als Anlage zur Studienordnung bzw. als Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein.

§ 13 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/der Student die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

§ 14 Modulabschlussbescheinigungen

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung abgelegt wurde. Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Basis- und Vertiefungsstudiums wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit (Kernfach)

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters möglich.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer den erfolgreichen Abschluss der folgenden Module nachweist: die Basismodule gemäß § 13 der Studienordnung sowie das Vertiefungsmodul, aus dem das Thema für die Bachelorarbeit hervorgeht.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorkombinationsstudiengang Evangelische Theologie (Kernfach) mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der o.g. Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich des Studiengangs *Evangelische Theologie* nachgewiesen werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa 30 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des zu prüfenden Studierenden aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, um höchstens 2 Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 17 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben.

Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas

erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser/diesem bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden (4,1-5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen, nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter, beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 18 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit das Thema einer zweiten Bachelorarbeit zu vergeben. § 16 (6) findet entsprechend Anwendung.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden (4,1 - 5,0)“, wenn die/der zu prüfende Studierende zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird der/dem zu prüfenden Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die/der zu prüfende Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als "nicht bestanden (4,1 - 5,0)". In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Die/der zu prüfende Studierende hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, der/dem zu prüfenden Studierenden belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll die/der zu prüfende Studierende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 20 Benotungen

(1) Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt - Universität zu Berlin sind für die Benotung der Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung
- 2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Die ECTS - Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS - Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

(4) Die ECTS- Note wird insbesondere für die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ermittelt.

§ 21 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf § 27 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU (ASSP) verwiesen.

§ 22 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, Zweitfaches und der Berufswissenschaften/ berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation

(1) In die Gesamtnote für das Kernfach gehen die Noten der Module Basismodul Altes Testament, Basismodul Neues Testament, Basismodul Historische Theologie, Basismodul Systematische Theologie, Basismodul Religionswissenschaft, Vertiefungsmodul Altes Testament, Vertiefungsmodul Neues Testament, Vertiefungsmodul Historische Theologie und Vertiefungsmodul Systematische Theologie, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(2) In die Gesamtnote für das Zweitfach gehen die Noten der Module Basismodul Altes Testament, Basismodul Neues Testament, Basismodul Historische Theologie, Basismodul Systematische Theologie, Basismodul Religionswissenschaft, Vertiefungsmodul Altes Testament oder Vertiefungsmodul Neues Testament sowie Vertiefungsmodul Historische Theologie oder Vertiefungsmodul Systematische Theologie, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(3) In die Gesamtnote der Berufswissenschaften/ berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation gehen die Noten der Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(4) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Die Modulnoten der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation gehen gewichtet nach Studienpunkten in die zusammengefasste Gesamtnote ein. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste

Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(5) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung "ausreichend (3,6 - 4,0)" erreicht worden ist.

§ 23 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt derjenigen Fakultät, an der das Kernfach studiert wurde, innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kernfach und Zweitfach geordnet (einschließlich der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation),
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch (ECTS-Grade und Deutsche Note) und verbal (ECTS-Definition und deutsche Übersetzung) ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses derjenigen Fakultät, an der das Kernfach studiert wurde, zu unterschreiben und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

Auf Antrag des Prüflings wird zusätzlich eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache und des Diploma Supplements in deutscher Sprache ausgehändigt.

(5) Hat die/der zu prüfende Studierende den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 24 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs wird der Akademische Grad "Bachelor of Arts" verliehen, sofern *Evangelische Theologie* als Kernfach studiert wurde. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Theologischen Fakultät sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Theologischen Fakultät.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die/der zu prüfende Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der zu prüfende Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als "nicht ausreichend (4,1 - 5,0)" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu prüfende Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die/der zu prüfende Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die/der zu prüfende Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als "nicht ausreichend (4,1 - 5,0)" erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem zu prüfenden Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1 Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang *Evangelische Theologie*

Modul	SP	Modulabschlussprüfung	Nummer
im Kernfach			
Basismodul AT (mit Hebraicum)	9	mündliche Prüfung 30 Minuten	B 1
Basismodul AT (ohne Hebraicum)	9	mündliche Prüfung 20 min.	B 1a
Basismodul NT (mit Graecum)	9	mündliche Prüfung 30 Minuten	B 2
Basismodul NT (ohne Graecum)	9	mündliche Prüfung 20 min.	B 2a
Basismodul HT	9	Klausur 3 Std.	B 3
Basismodul ST	9	Klausur 3 Std.	B 4
Basismodul RW	8	mündliche Prüfung 20 min.	B 5
im Zweitfach			
Vertiefungsmodul AT (mit Hebraicum)	9	mündliche Prüfung 30 Minuten	V 1
Vertiefungsmodul AT (ohne Hebraicum)	9	mündliche Prüfung 20 min.	V 1a
Vertiefungsmodul NT (ohne Graecum)	9	mündliche Prüfung 20 min.	V 2a
Vertiefungsmodul NT (mit Graecum)	9	mündliche Prüfung 30 Minuten	V 2
Vertiefungsmodul HT	9	Klausur 3 Std.	V 3
Vertiefungsmodul ST	9	mündliche Prüfung 20 min.	V 4
im Zweitfach			
Basismodul AT (mit Hebraicum)	9	mündliche Prüfung 30 Minuten	B 1
Basismodul AT (ohne Hebraicum)	9	mündliche Prüfung 20 min.	B 1a
Basismodul NT (mit Graecum)	9	mündliche Prüfung 30 Minuten	B 2
Basismodul NT (ohne Graecum)	9	mündliche Prüfung 20 min.	B 2a
Basismodul HT (mit Latinum)	9	Klausur 3 Std.	BZ 3
Basismodul HT (ohne Latinum)	9	Klausur 3 Std.	BZ 3a
Basismodul ST	9	Klausur 3 Std.	B 4
Basismodul RW	8	mündliche Prüfung 20 min.	B 5
Vertiefungsmodul AT (mit Hebraicum)	8	mündliche Prüfung 30 Minuten	VZ 1
Vertiefungsmodul AT (2. Fach ohne Hebraicum)	8	mündliche Prüfung 20 min.	VZ 1a
Vertiefungsmodul NT (mit Graecum)	8	mündliche Prüfung 30 Minuten	VZ 2
Vertiefungsmodul NT (ohne Graecum)	8	mündliche Prüfung 20 min.	VZ 2a
Vertiefungsmodul AT (ohne Hebraicum) / NT (mit Graecum)	8	mündliche Prüfung 30 min.	VZ 1a/2
Vertiefungsmodul NT (ohne Graecum) / AT (mit Hebraicum)	8	mündliche Prüfung 30 min.	VZ 2a/1
Vertiefungsmodul HT (mit Latinum)	8	Klausur 3 Std.	VZ 3
Vertiefungsmodul HT (ohne Latinum)	8	Klausur 3 Std.	VZ 3a
Vertiefungsmodul ST	8	mündliche Prüfung 20 min.	VZ 4
in den Berufswissenschaften/der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation			
Basismodul Religionspädagogik	8	mündliche Prüfung 20 min.	BW 1
in der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation Religionskulturen			
Modul Prakt. Theologie	10	mündliche Prüfung 20 min.	BW 2
Modul Historische Theologie	10	Klausur 3 Std.	BW 3
Modul ST/ Religionsphilosophie	10	mündliche Prüfung 20 min.	BW 4
Modul Religionswissenschaft	10	mündliche Prüfung 20 min.	BW 5
Modul Gender Studies	10	mündliche Prüfung 20 min.	BW 6
Modul Bibelwissenschaft	10	mündliche Prüfung 20 min.	BW 12
Modul Praktikum Religionskulturen	10	Abschließender Praktikumsbericht	PR 1
Modul Praktikum Religionskulturen	10	Abschließender Praktikumsbericht	PR 2

Anlage 2:

Zuständigkeit des Prüfungsamtes sowie des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät IV für die erziehungswissenschaftlichen Module 1 und 2

Das Prüfungsamt sowie der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät IV sind zuständig für alle Prüfungsmodalitäten der erziehungswissenschaftlichen Module 1 und 2. Prüfungsanmeldung, -abnahme sowie -bewertung richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption.